S 9 KR 1023/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienversicherung Gesamteinkommen Berücksichtigung des Sparer-Freibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen
Leitsätze	Beim Gesamteinkommen, das für den Zugang zur Familienversicherung in der Krankenversicherung maßgebend ist, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen unter Abzug des Sparer-Freibetrages zu berücksichtigen (Modifizierung der bisherigen Rechtsprechung, ua BSG vom 20.6.1979 – 5 RKn 7/78 = BSGE 48, 206 = SozR 2200 § 205 Nr 22).
Normenkette	SGB V, § 10 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB IV, § 15 Abs 1 S 1 F: 1994-07-29 SGB IV, § 15 Abs 1 S 2 F: 1994-07-29 SGB IV, § 16

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 1023/97
Datum	04.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KR 406/98
Datum	28.02.2002

3. Instanz

Datum	22.05.2003

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Zugang zur Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Ehefrau des KlÃ¤gers war freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Im Dezember 1996 beantragte der KlÃ¤ger die Familienversicherung von diesem Monat an und legte den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 1995 vor. Dieser wies lediglich EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen von 11.112 DM aus. Nach Abzug von Werbungskosten (1.856 DM) und eines Sparer-Freibetrages (9.256 DM) ergab sich ein zu versteuerndes Einkommen von Null DM. Die Beklagte lehnte den Antrag des KlÃ¤gers ab. Der Familienversicherung stehe entgegen, dass sein Gesamteinkommen die Grenze des Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) Ã¼berschreite, die im Jahre 1996 monatlich 590 DM betrug. Bei der Ermittlung der EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen kÃ¶nne der Sparer-Freibetrag nicht abgesetzt werden (Bescheid vom 22. Januar 1997, Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 1997).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 4. Februar 1998 abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger die Familienversicherung nur noch von Dezember 1996 bis August 1998 begehrt, weil er anschlieÃend selbst Mitglied geworden war. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 28. Februar 2002 das Urteil des SG und den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben sowie festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sei, den KlÃ¤ger fÃ¼r die genannte Zeit als Familienversicherten aufzunehmen. Zu Unrecht habe die Beklagte bei der Berechnung des Gesamteinkommens den Sparer-Freibetrag nach Â§ 20 Abs 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unberÃ¼cksichtigt gelassen. Das Gesamteinkommen iS des Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1 SGB V sei nach Â§ 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) steuerrechtlich zu bestimmen. Soweit frÃ¼her wegen der Ausnahmeregelung in Satz 2 des Â§ 15 SGB IV steuerliche VergÃ¼nstigungen nicht berÃ¼cksichtigt worden seien, gelte das nach der Ãnderung dieser Vorschrift seit 1995 nicht mehr.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Der Senat hat die Ehefrau des KlÃ¤gers als Stammversicherte beigeladen. Die Beklagte rÃ¼gt sinngemÃ¤Ã eine unzutreffende Anwendung der genannten Vorschriften durch das LSG. Der Sparer-Freibetrag sei auch weiterhin nicht absetzbar. Bei ihm handele es sich um einen aus wirtschafts- und steuerpolitischen GrÃ¼nden gegriffenen Freibetrag, der â anders als die Werbungskosten â mit der Entstehung der EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen nicht in Zusammenhang stehe. VereinfachungsgrÃ¼nde, die zur Aufhebung von Satz 2 des Â§ 15 SGB IV gefÃ¼hrt hÃ¤tten, trÃ¤fen auf den Sparer-Freibetrag nicht zu, weil er den Steuerbescheiden unschwer zu entnehmen sei. Der Gesetzgeber habe entschieden, dass nur ein geringes Einkommen des AngehÃ¶rigen fÃ¼r die Familienversicherung unschÃ¤dlich sei. Dieser Gesetzeszweck werde verfehlt, wenn Personen mit EinkÃ¼nften aus

KapitalvermÃ¶gen den Sparer-Freibetrag abziehen kÃ¶nnten. Zudem seien andere, alle Einkommensarten Ã¼bergreifende steuerliche FreibetrÃ¤ge wie Kinderfreibetrag oder Haushaltsfreibetrag nach Â§ 32 EStG allein deshalb bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht abzugsfÃ¤hig, weil sie nur fÃ¼r spezielle Personenkreise steuerliche VergÃ¼nstigungen einrÃ¤umten. FÃ¼r den Sparer-Freibetrag dÃ¼rfe nichts anderes gelten, nur weil er einer einzelnen Einkommensart zugeordnet sei. Eine Ã¼bereinstimmende Behandlung des Sparer-Freibetrages im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht bedeute in dem Bestreben nach Vereinheitlichung (Â§ 17 Abs 1 Satz 2 SGB IV) nur einen unwesentlichen Fortschritt, der aus GleichbehandlungsgrÃ¼nden nicht zu rechtfertigen sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 28. Februar 2002 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG vom 4. Februar 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zutreffend das Urteil des SG und den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben sowie sinngemÃ¤Ã die Pflicht der Beklagten zur DurchfÃ¼hrung der Familienversicherung des KlÃ¤gers festgestellt.

1. Die Familienversicherung des KlÃ¤gers auf Grund der Mitgliedschaft der beigeladenen Ehefrau beruhte auf Â§ 10 Abs 1 Satz 1 SGB V. Sie scheiterte nicht, was allein umstritten ist, am Ãberschreiten der Gesamteinkommensgrenze in Nr 5 Halbsatz 1 dieser Vorschrift. Das Gesamteinkommen des KlÃ¤gers Ã¼berstieg in der Zeit, um die es geht (Dezember 1996 bis August 1998), die Grenze in HÃ¶he von einem Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nicht (1996 = 590 DM; 1997 = 610 DM; 1998 = 620 DM). Das LSG hat unangefochten ausgefÃ¼hrt und festgestellt, dass dieses nur in Betracht kam, weil der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1995 EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen von 11.112 DM auswies. Das hÃ¤tte ein monatliches Einkommen von 926 DM bedeutet und ohne Abzug des Sparer-Freibetrages zu einem Ãberschreiten der Grenze gefÃ¼hrt. War dagegen der Sparer-Freibetrag von 9.256 DM (= rund 771 DM monatlich) abzuziehen, so wurde die Grenze bei weitem nicht mehr Ã¼bertroffen. Die Behandlung der Werbungskosten von 1.856 DM (= rund 155 DM monatlich), deren AbzugsfÃ¤higkeit nicht umstritten ist, hat daher hier fÃ¼r die GrenzÃ¼berschreitung keine entscheidende Bedeutung. Den Sparer-Freibetrag hat das LSG zutreffend als abzugsfÃ¤hig angesehen.

2. Unter dem Gesamteinkommen iS des Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1 SGB V ist das Gesamteinkommen des Â§ 16 SGB IV zu verstehen. Danach ist das Gesamteinkommen die Summe der EinkÃ¼nfte iS des Einkommensteuerrechts

(Halbsatz 1). Es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen (Halbsatz 2). Zur Summe der EinkÃ¼nfte iS des Einkommensteuerrechts zÃ¤hlen die EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen, bei deren Ermittlung der Sparer-Freibetrag abzuziehen ist (Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 5, Â§ 20 Abs 4 EStG; vgl schon BSG SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 19 S 78 mit Nachweisen). Das gilt nunmehr auch fÃ¼r den Zugang zur Familienversicherung nach Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1 SGB V.

3. Soweit die Rechtsprechung zum Gesamteinkommen frÃ¼her zu einem anderen Ergebnis gelangt ist, setzt der Senat sie fÃ¼r die Zeit ab 1995 nicht fort.

a) Das Bundessozialgericht (BSG) hat das Gesamteinkommen iS der Regelung Ã¼ber die Familienhilfe (bis Ende 1988 in Â§ 205 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO)) und iS der Nachfolgeregelung zur Familienversicherung (ab 1989 in Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1 SGB V) seit der Geltung des Â§ 16 SGB IV (ab Juli 1977) grundsÃ¤tzlich steuerrechtlich bestimmt (BSGE 48, 206, 207/208 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 22 S 42; BSG SozR 2200 Â§ 205 Nr 23 S 46 ff; BSG SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 19 S 76 ff). Ebenso ist es vorgegangen, soweit das Gesamteinkommen nach Â§ 205 Abs 1 Satz 2 RVO (spÃ¤ter Â§ 10 Abs 3 Halbsatz 1 SGB V) fÃ¼r den Ausschluss der Kinder von der Familienhilfe (Familienversicherung) bedeutsam war, weil nur ein Elternteil der gesetzlichen Krankenversicherung angehÃ¶rte (BSG SozR 2200 Â§ 205 Nr 43, 45, 52; BSGE 62, 90 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 63). Nach dieser Rechtsprechung zum Gesamteinkommen waren Renten nicht mit dem Zahlbetrag, sondern nur mit dem Ertragsanteil zu berÃ¼cksichtigen (BSGE 48, 206 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 22; BSG SozR 2200 Â§ 205 Nr 23). Auch das Arbeitsentgelt aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung wurde fÃ¼r die Bestimmung des Gesamteinkommens nicht als Bruttoarbeitsentgelt iS des Â§ 14 Abs 1 SGB IV, sondern nach Â§ 16 SGB IV in einer steuerlichen Betrachtungsweise zu Grunde gelegt und deshalb der Abzug von Werbungskosten zugelassen (BSGE 48, 206, 208/209 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 22 S 43 f; Nr 43 S 113/114; Nr 52 S 143 f; abweichend anscheinend BSG SozR 2200 Â§ 205 Nr 23 S 49).

b) Andererseits minderten nach der Rechtsprechung bei den genannten und anderen Einkunftsarten "steuerliche VergÃ¼nstigungen" das Gesamteinkommen nicht (BSG SozR 2200 Â§ 205 Nr 43 â□□ Abschreibungen; BSG SozR 2200 Â§ 205 Nr 45 â□□ Absetzung fÃ¼r Abnutzung; BSG SozR 2200 Â§ 205 Nr 52 â□□ Weihnachts- und Arbeitnehmerfreibetrag; BSGE 62, 90 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 63 â□□ Verlustausgleich; BSG SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 19 â□□ Sparer-Freibetrag). Zur BegrÃ¼ndung dafÃ¼r wurde hauptsÃ¤chlich die dem Â§ 16 SGB IV benachbarte Vorschrift des Â§ 15 SGB IV ursprÃ¼nglicher Fassung (aF) herangezogen. Nach dessen Satz 1 war das Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Satz 2 bestimmte jedoch, dass bei der Ermittlung des Gewinns steuerliche VergÃ¼nstigungen unberÃ¼cksichtigt zu lassen und VerÃ¤uÃ□erungsgewinne abzuziehen waren. Nach der genannten Rechtsprechung hatten solche VergÃ¼nstigungen "zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung" beim Zugang zur Familienversicherung auÃ□er Ansatz zu

bleiben. Auch die ErmÃ¤chtigungsvorschrift fÃ¼r die Arbeitsentgelt-Verordnung (Â§ 17 Abs 1 SGB IV) lasse aus solchen GrÃ¼nden Abweichungen des Sozialversicherungsrechts vom Steuerrecht zu. Der 10. Senat des BSG hat jedoch in der genannten Entscheidung (SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 19 S 80), welche die Zeit vor 1995 betraf, zum Sparer-Freibetrag bereits die Frage aufgeworfen, ob an dieser Rechtsprechung fÃ¼r die Zeit ab 1995 noch festzuhalten sei. Dieses verneint der erkennende 12. Senat nunmehr.

c) Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 hat Â§ 15 SGB IV durch Art 3 Nr 2 des Agrarsozialreformgesetzes (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl I 1890) eine neue Fassung erhalten. Abs 1 Satz 1 nF bestimmt zwar wie Satz 1 aF, dass Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist. Nach Abs 1 Satz 2 nF ist aber anders als nach Satz 2 aF Einkommen nunmehr als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Zur BegrÃ¼ndung dieser Ãnderung ist in den Materialien ausgefÃ¼hrt worden (BT-Drucks 12/5700 S 92 zu Art 3 Nr 2): Das Arbeitseinkommen sei insbesondere beim Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten von Bedeutung. Die Regelung des Â§ 15 Satz 2 SGB IV, dass steuerliche VergÃ¼nstigungen bei der Feststellung des Arbeitseinkommens nicht zu berÃ¼cksichtigen seien, fÃ¼hre in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten. So sei der Begriff der steuerlichen VergÃ¼nstigung im Steuerrecht nicht eindeutig bestimmt. Im Ãbrigen sei der Umfang solcher VergÃ¼nstigungen dem Steuerbescheid nicht zu entnehmen. Die Rentenversicherung mÃ¼sse deshalb das entsprechende Steuerrecht selbst auslegen oder die FinanzÃ¤mter um Amtshilfe bitten; Fehler bei der Rechtsanwendung und eine lange Bearbeitungsdauer seien die Folgen. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung solle deshalb die Regelung des Â§ 15 Satz 2 SGB IV entfallen. Das Arbeitseinkommen entspreche damit dem steuerrechtlichen Gewinn; dieser werde unverÃ¤ndert aus dem Steuerbescheid des SelbststÃ¤ndigen Ã¼bernommen. Auch fÃ¼r die Bestimmung, welches Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten sei, sei nach der neuen Regelung des Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV das Einkommensteuerrecht maÃgebend. Damit werde eine volle ParallelitÃ¤t von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen, als auch bei der HÃ¶he des Arbeitseinkommens erreicht. Dies fÃ¼hre zu einer Verwaltungserleichterung bei den SozialversicherungstrÃ¤gern, sodass eigene NachprÃ¼fungen dieser TrÃ¤ger in diesem Bereich entfielen.

d) Demnach sind beim Arbeitseinkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit iS des Â§ 15 Abs 1 SGB IV steuerliche VergÃ¼nstigungen nunmehr zu berÃ¼cksichtigen. Das gilt auch, soweit dieses Arbeitseinkommen zum Gesamteinkommen gehÃ¶rt (Â§ 16 Halbsatz 2 SGB IV). DarÃ¼ber hinaus ergibt sich aus der genannten GesetzesÃ¤nderung, dass die Unbeachtlichkeit steuerlicher VergÃ¼nstigungen auch bei anderen Einkommensarten, beim Gesamteinkommen und beim Zugang zur Familienversicherung nicht mehr mit Â§ 15 Satz 2 SGB IV aF begrÃ¼ndet werden kann. HierfÃ¼r ist unerheblich, dass die Neufassung dieser Vorschrift von der Rentenversicherung ausgegangen ist, weil sich bei der Anrechnung von Einkommen auf Renten Schwierigkeiten ergeben hatten. Die Neuregelung ist nicht

auf die Rentenversicherung beschrÃ¤nkt, sondern in den Gemeinsamen Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung vorgenommen worden. Sie gilt daher auch fÃ¼r die Krankenversicherung, in der nichts Abweichendes geregelt ist. Die Revision beruft sich zu Unrecht darauf, dass die Neuregelung mit Erkennungs- und Ermittlungsschwierigkeiten bei den steuerlichen VergÃ¼nstigungen begrÃ¼ndet worden ist, die beim Sparer-Freibetrag nicht gegeben seien. Der Gesetzgeber hat die Ãnderung nicht auf FÃ¤lle mit den genannten Schwierigkeiten beschrÃ¤nkt, sondern eine allgemeine Verweisung auf das Steuerrecht vorgenommen, die demnach auch fÃ¼r leicht erkennbare steuerliche VergÃ¼nstigungen gilt. Der Senat sieht hiernach im Wege der Rechtsanwendung keine BegrÃ¼ndung mehr dafÃ¼r, eine steuerliche VergÃ¼nstigung wie den Sparer-Freibetrag fÃ¼r unbeachtlich zu halten. Soweit nach Â§ 17 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (ab 1.1.2002: Nr 3) SGB IV zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung abweichende Regelungen vom Steuerrecht getroffen werden kÃ¶nnen, ist das, falls nach dieser Vorschrift fÃ¼r den vorliegenden Sachverhalt zulÃ¤ssig, bisher nicht geschehen.

4. Der Senat verkennt nicht, dass durch die BerÃ¼cksichtigung des Sparer-Freibetrags bei EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen der Zugang zur Familienversicherung erleichtert wird. Das gilt in abgeschwÃ¤chter Form auch, seit der Sparer-Freibetrag herabgesetzt worden ist (ab 2000). Die Familienversicherung wÃ¼rde ferner erweitert, wenn die vorliegende Entscheidung auf andere Einkommensarten und steuerliche VergÃ¼nstigungen Ã¼bertragen wÃ¼rde. Sollte dieses, wie die Revision vorbringt, nicht iS des Gesetzgebers liegen, mÃ¼sste er die Zugangsregelung Ã¤ndern. Dabei sollte mitbedacht werden, dass die geltende Regelung gewisse Ungereimtheiten enthÃ¤lt und teilweise keine Ãbereinstimmung zwischen dem Zugang zur Familienversicherung und dem Beitragsrecht der freiwilligen Versicherung besteht. Dieses kann zu Anreizen fÃ¼hren, das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung (Â§ 9 SGB V) entweder nicht auszuÃ¼ben oder die freiwillige Mitgliedschaft aufzugeben (Â§ 191 Nr 4 SGB V), um in die beitragsfreie Familienversicherung zu gelangen. Dadurch kÃ¶nnten freiwillig Versicherte gegenÃ¼ber Pflichtversicherten begÃ¼nstigt sein, denen dieser Weg verschlossen ist.

a) Bei Renten wird anders als nach Â§ 205 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 2 RVO und der dazu ergangenen Rechtsprechung (oben 3.a) seit dem Inkrafttreten des SGB V (1989) nicht mehr der steuerliche Ertragsanteil, sondern nach Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 2, Abs 3 Halbsatz 2 SGB V der Zahlbetrag, also der Bruttobetrag berÃ¼cksichtigt. Diese Regelung hat der Senat auch auf Betriebsrenten angewandt (BSG SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 5). Nach den Gesetzesmaterialien wurde bei Renten an den Zahlbetrag angeknÃ¼pft, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden (BT-Drucks 11/3480 S 49 zu Â§ 10). Worin diese gesehen wurden, wird dort nicht erlÃ¤utert. Es kÃ¶nnen jedoch mitgliedschafts- und beitragsrechtliche ZusammenhÃ¤nge vermutet werden (vgl Peters in Kasseler Komm, Â§ 10 SGB V RdNr 16, Stand MÃ¤rz 2001): Bei versicherungspflichtigen Rentnern gehÃ¶rt der Zahlbetrag von Renten und VersorgungsbezÃ¼gen zu den beitragspflichtigen Einnahmen (Â§ 237 Satz 1 Nr 1, 2 SGB V). Diese Rentner kÃ¶nnen wegen des Vorrangs der unkÃ¼ndbaren Pflichtversicherung nicht in die beitragsfreie Familienversicherung wechseln (Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 2 iVm Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V; vgl BSGE 63, 51 = SozR 2200 Â§ 165

Nr 93). Bei Rentnern, die den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) hingegen verfehlen, gehÃ¶ren in einer freiwilligen Versicherung Renten zwar ebenfalls mit dem Zahlbetrag zu den beitragspflichtigen Einnahmen (Â§ 240 Abs 2 Satz 1 iVm Â§ 237 Satz 1 Nr 1, 2 SGB V). Diese Rentner kÃ¶nnten aber, wenn die Renten lediglich mit dem Ertragsanteil zum Gesamteinkommen zÃ¤hlen wÃ¼rden, von einer freiwilligen Versicherung absehen oder aus ihr austreten, um in die Familienversicherung zu gelangen. Ein solches Vorgehen wird durch die MaÃgeblichkeit des Rentenzahlbetrages auch beim Zugang zur Familienversicherung verhindert.

b) Beim Arbeitsentgelt aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung ist fÃ¼r die Beurteilung der Versicherungspflicht das Bruttoarbeitentgelt iS des Â§ 14 Abs 1 SGB IV maÃgebend (GeringfÃ¼gigkeitsgrenze des Â§ 7 SGB V iVm Â§ 8 SGB IV, Jahresarbeitsentgeltgrenze des Â§ 6 Abs 1 Nr 1 Halbsatz 1 SGB V). Diese BruttogrÃ¶Ãe ist sowohl bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten als auch bei freiwillig Versicherten Grundlage der Beitragsbemessung (Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB V). Dem wÃ¼rde es entsprechen, wenn der Bruttobetrag des Arbeitsentgelts auch fÃ¼r den Zugang zur Familienversicherung maÃgebend wÃ¤re, wie das bei den Renten der Fall ist (oben a). Auf den Bruttobetrag kÃ¶nnte der mit Wirkung vom 1. April 2003 angefÃ¼gte Halbsatz 3 des Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V hinweisen, wonach bei geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten das zulÃ¤ssige Gesamteinkommen 400 Euro betrÃ¤gt. Das steht mit dem Eintritt von Versicherungspflicht oberhalb der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze von 400 Euro nur in Einklang, wenn die 400 Euro der Bruttobetrag sind. Wird demgegenÃ¼ber beim Zugang zur Familienversicherung die frÃ¼here Rechtsprechung zur BerÃ¼cksichtigung des Steuerrechts (oben 3.a) fortgefÃ¼hrt, kÃ¶nnen manche freiwillig versicherte Bezieher von Arbeitsentgelt in die Familienversicherung Ã¼berwechseln.

c) Arbeitseinkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndet keine Versicherungspflicht. Eine hauptberuflich selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit schlieÃt jede Versicherungspflicht und die Familienversicherung aus (Â§ 5 Abs 5, Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB V). Sofern Arbeitseinkommen aus nebenberuflich selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit bei versicherungspflichtigen (Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB V) oder bei freiwillig Versicherten (nach Â§ 240 Abs 1, 2 SGB V) zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehÃ¶rt, ist es wie beim Zugang zur Familienversicherung einheitlich iS des Â§ 15 SGB IV zu verstehen. Deshalb gibt es hier keinen Anreiz, wegen der AnknÃ¼pfung an verschiedene Einkommensbegriffe von der freiwilligen Versicherung in die Familienversicherung zu wechseln. Die MaÃgeblichkeit des Arbeitseinkommens iS des Â§ 15 SGB IV bei freiwillig versicherten SelbststÃ¤ndigen beruht auf Besonderheiten dieser TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung (BSGE 79, 133 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 27; BVerfGE 103, 392 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 39).

d) Andere Einnahmen wie EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen oder aus Vermietung und Verpachtung werden durch die AnknÃ¼pfung der Familienversicherung an das Gesamteinkommen begÃ¼nstigt. Derartige EinkÃ¼nfte begrÃ¼nden keine Versicherungspflicht und gehÃ¶ren bei Versicherungspflichtigen nicht zu den

beitragspflichtigen Einnahmen (vgl bei BeschÃ¤ftigten Â§ 226 SGB V). Sofern die Bezieher solcher anderen EinkÃ¼nfte aber freiwillig versichert sind, kÃ¶nnen sie die freiwillige Mitgliedschaft zugunsten der Familienversicherung aufgeben, wenn die Ã¼ber Werbungskosten (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31) hinausgehenden steuerlichen VergÃ¼nstigungen bei den beitragspflichtigen Einnahmen iS des Â§ 240 Abs 1 SGB V nicht zu berÃ¼cksichtigen, beim Gesamteinkommen des Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1, Abs 3 Halbsatz 1 SGB V aber abzugsfÃ¤hig sind.

e) Eine gewisse Vereinheitlichung bei den verschiedenen Einnahmearten und eine Abstimmung mit dem Beitragsrecht der freiwilligen Versicherung kÃ¶nnte darin bestehen, in Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1, Abs 3 Halbsatz 1 SGB V statt an das Gesamteinkommen iS des Â§ 16 SGB IV an die beitragspflichtigen Einnahmen freiwillig Versicherter (Â§ 240 Abs 1, 2 SGB V) anzuknÃ¼pfen, zu denen mindestens die beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten gehÃ¶ren (Abs 2 Satz 1). Dieser Weg war im Entwurf des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) auch vorgesehen, wo das Gesamteinkommen durch die "Einnahmen zum Lebensunterhalt" ersetzt werden sollte (BT-Drucks 11/2237 S 13), also die frÃ¼heren beitragspflichtigen Einnahmen (Grundlohn) der freiwilligen Mitglieder nach Â§ 180 Abs 4 Satz 1 RVO. WÃ¤hrend des Gesetzgebungsverfahrens zum GRG ist hiervon jedoch wieder Abstand genommen und zum Gesamteinkommen zurÃ¼ckgekehrt worden (BT-Drucks 11/3320 S 9). Dies sollte bewirken, dass insbesondere der Bezug steuerfreier Sozialleistungen nicht zu einem Ausscheiden aus der Familienversicherung fÃ¼hren kÃ¶nne (BT-Drucks 11/3480 S 49 zu Â§ 10). Bei Renten ist letzteres jedoch wiederum der Fall, weil bei ihnen, auch soweit sie steuerfrei sind, auf den Zahlbetrag abgestellt wird. Damit verwendet das Gesetz das "Bruttoprinzip" (beim Rentenzahlbetrag) und das "Nettoprinzip" (beim Gesamteinkommen) nebeneinander. Die sich daraus ergebenden Ungereimtheiten kann die Rechtsprechung nicht auflÃ¶sen. MÃ¶glicherweise sollte mit der erwÃ¤hnten RÃ¼ckkehr zum Gesamteinkommen wÃ¤hrend des Gesetzgebungsverfahrens den SozialhilfeempfÃ¤ngern die beitragsfreie Familienversicherung erhalten werden. Dieses wÃ¤re bei einer AnknÃ¼pfung an die beitragspflichtigen Einnahmen iS des Â§ 240 Abs 1, 2 SGB V nicht mÃ¶glich, weil dazu die Regelleistungen der Sozialhilfe gehÃ¶ren (vgl BSGE 87, 228 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 34). Diese Frage kÃ¶nnte auch im Rahmen der seit langem notwendigen gesetzlichen Regelung zur Krankenversicherung dieses Personenkreises (vgl das Ende der genannten Entscheidung) mitbedacht werden.

5. Im vorliegenden Verfahren war die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024